



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

Freitag, 4. Dezember 2015

Nr. 35

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 699
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 700
Bekanntmachung öffentlicher Aufforderungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 701
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Wehrau/Haalerau für das Haushaltsjahr 2016	S. 719
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau für das Haushaltsjahr 2016	S. 720
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt für das Haushaltsjahr 2016	S. 721
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bokeler Au für das Haushaltsjahr 2016	S. 722
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Olendieksau für das Haushaltsjahr 2016	S. 723
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bornbek/Bienebek für das Haushaltsjahr 2016	S. 724
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2016	S. 725

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Westensee für das Haushaltsjahr 2016	S. 726
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge für das Haushaltsjahr 2016	S. 727
Bekanntmachung der Jahresrechnung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge für das Rechnungsjahr 2014	S. 728
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge für das Rechnungsjahr 2016	S. 728
Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor	S. 730
Manöverbekanntmachungen	S. 742



Amtliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungstermin: Montag, 14.12.2015, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,
Kreistagssitzungssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.11.2015
4. Umbesetzung von Ausschüssen und weiterer Gremien
5. Neuwahl von Mitgliedern für den Beirat für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat)
6. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
7. Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung zum 01.01.2016
8. Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde; hier: Kalkulation der Abfallentsorgungsentgelte mit Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und AGB Abfallentsorgung-Kreis vom 19.12.2005
9. Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens KOSOZ als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
10. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Lutz Clefsen
Kreispräsident

Der Landrat
Ordnungs- und Veterinärwesen
Fahrerlaubnisbehörde
2.3.3 132-2

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass ein an sie gerichtetes Schriftstück in den Räumen der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Torsten Kuster
geboren am 16.07.1975
letzte hier bekannte Anschrift: Wilhelmstraße 15, 24768 Rendsburg

Das Schriftstück gilt gem. § 160 Abs. 3 S. 2 LVwG als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fahrerlaubnisbehörde
Im Auftrage

Rendsburg, 02.12.2015



Bielenberg



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Soziale Sicherung
Ausgleichsamt

Lfd. Nr. : 24
Dezember 2015

Öffentliche Aufforderungen:

Folgende Personen haben Anträge auf Gewährung von Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe für den Gnadenmonat oder Sterbegeld) nach dem Lastenausgleich (LAG) gestellt:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Sterbedatum	letzte bekannte Anschrift	Datum des Antrages	Aktenzeichen
Kiekbusch, Else, geb. Nell, geb. 30.01.1885, verst. März 1963	Innien	15.11.1961 04.12.1952	V 45359 0114248445359
Zielke, Karoline, geb. Schönhoff, geb. 04.02.1866, verst. 06.10.1953	Büdelsdorf, Akazienstr. 4	15.12.1952	0114248445684
Jacob, Heinz, geb. 26.07.1914, Sterbedatum nicht bekannt	Osdorf	18.11.1952	KSR X/62
Packschies, Anna, geb. Neumann, geb. 01.11.1878, verst. 09.11.1955	Rendsburg	11.12.1958 11.12.1952	V 45500 0114248445500
Freifrau v.d.Knesebeck- Milendonck, Irma, geb. Gräfin v. Pful, geb. 09.04.1897, verst. 10.11.1965	Damp	21.07.1958	KSR VIII/1321
Heidenreich, Werner, geb. 12.01.1896, verst. 11.04.1963	Wulfshagenerhütten	28.08.1959	V IX/ 412

Homann, Gustav , geb. 07.07.1881, verst. 14.06.1945 AG: Homann, Maria, geb. Omitz, geb. 16.01.1883, verst. 19.05.1957	Heide, Weddingstedter Str. 33	24.03.1968	V 11167 N Hei
Hoffmann, Adolf, geb. 22.07.1876, verst. 30.10.1953	Farnwinkel	30.10.1962	V 22224 N Hei
Fehser, Walter, geb. 10.06.1900, verst. 23.10.1954	Heide	04.04.1962	V 22480 N Hei
Wolff, Berta, geb. Matern, geb. 12.04.1890, verst. 14.12.1961	Wesseln	23.01.1958	V 22498 I N Hei
Wolff, Paul, geb. 07.08.1887, verst. 22.04.1945	Wesseln	05.01.1960	V 22498 II N Hei
Milnickel, Lydia, geb. Bennich, geb. 16.08.1892, verst. 29.01.1966	Heide, Heimkehrerstr. 25a	11.12.1961	V 4127 I N Hei
Milnickel, Gustav, geb. 23.01.1883, verst. 12.11.1948 AG: Milnickel, Lydia, geb. Bennich, geb. 16.08.1892, verst. 29.01.1966	Heide, Heimkehrerstr. 25a	11.12.1961	V 4127 II N Hei
Bathke, Anna Auguste Marie, geb. Sauer, geb. 13.07.1886, verst. 25.03.1958	Hillgroven	23.11.1956	V 10146 N Hei
Grohmann, Werner, geb. 27.01.1919, vermisst, Erbe und Antragsteller: Grohmann, Gustav, geb. 25.06.1885, verst. 17.09.1974	Büsum, Sandweg 27	22.02.1957	V 475 N Hei

Barz, Emilie, geb. 19.06.1880, verst. 31.01.1953	Heide, Neue Anlage 23	07.11.1956	V 663 N Hei
Schnitt, Ernst, geb. 09.05.1897, vermisst	Süderheistedt	15.11.1957	V 2645 I N Hei
Schnitt, Minna, geb. 02.07.1897, verst. 04.06.1955	Süderheistedt	23.10.1962	V 2645 II N Hei
Falk, August, geb. 24.11.1861, verst. 22.10.1958	Schwienhusen, Dorfstr. 9	27.07.1956	V 3721 N Hei
Rubbel, Franz, geb. 22.08.1886, verst. 24.01.1953; AG: Rubbel, Ida, geb. Stolz, geb. 09.06.1890, verst. 06.01.1967	Strübbel Wesselburener Deichhausen	07.05.1960	V 3943 N Hei
Schultz, Paul, geb. 19.10.1875, verst. 18.01.1954	Süderheistedt	28.01.1957	V 1011 N Hei
Fischer, Marie, geb. Sellentin, geb. 29.09.1875, verst. 21.08.1963	Linden	20.02.1958	V 103 N Hei
Bleck, Hermann, geb. 07.01.1877, verst. 24.10.1955	Linden	24.11.1959	V 209 I N Hei
Bleck, Karoline, geb. Schenk, geb. 19.04.1880, verst. 13.06.1957	Linden	24.11.1959	V 209 II N Hei
Rosky, Bruno, geb. 14.12.1905, vermisst seit 21.10.1944, AG und Erbin: Rosky, Ida, geb. Scheer, geb. 23.03.1914, Sterbedatum nicht bekannt.	Kringelkrug/Ostrohe	24.09.1956	V 580 N Hei

Jazdzejewski, Marie Margaretha, geb. Hinrichsen, geb. 06.06.1900 Sterbedatum nicht bekannt	Götheby-Holm	12.06.1953	KSR XV/1831
Sachs, Luise, geb. Pusch, geb. 23.10.1867, verst. 24.04.1961	Barkelsby	26.10.1957	KSR XV/1695
Trimborn, Ernestine Maria, geb. 10.12.1876, verst. 09.11.1959	Barkelsby	18.12.1952	KSR XV/1582
Burkowski, Karl Julius, geb. 03.06.1878, verst. 19.01.1960	Barkelsby	10.12.1952	KSR XV/1471
Wilitzkat, August, geb. 22.07.1895, verst. 12.01.1957	Barkelsby	15.12.1952	KSR XV/1332
Krämer, Johanne, geb. Günther, geb. 14.01.1896, verst. 12.04.1960	Groß Wittensee	12.12.1952	KSR XV/698
Gleinig, Auguste, geb. Holz, geb. 25.05.1885, Sterbedatum nicht bekannt	Groß Wittensee	27.11.1957	KSR XV/549
Schwentorat, Martha, geb. 05.11.1892, vers. 02.06.1971	Wrohm	02.11.1968	V 22972 N Hei
Rieger, Berta, geb. Weiß, geb. 22.08.1887, verst. 02.01.1969	Heide, Heimkehrerstr. 20	19.11.1962	V 22549 N Hei
Hein, Margarete, geb. Schünke, geb. 05.08.1884, verst. 01.02.1964	Neuenkirchen	22.10.1958	V 1348 N Hei

Rittker, Marie, geb. 26.06.1880, verst. 04.01.1953	Heide, Sommelweisstr. 5	25.04.1957	V 1264 N Hei
Bannat, Martha, geb. 07.09.1903, verst. 02.10.1986	Hennstedt	28.07.1956	V 11851 N Hei
Bischoff, Rosa, geb. Wendlandt, geb. 16.03.1901, verst. 16.10.1987	Wesselburen, Neuenkirchener Weg 8	28.03.1958	V 15693 N Hei
Schwinke, Emilie Auguste Wilhelmine, geb. Schwichtenberg, geb. 04.03.1887, verst. 20.09.1969	Wasbek, Ostlandstr. 2	10.12.1952	0114248446939
Goltz, Helene, geb. Knodel, geb. 07.09.1926, Sterbedatum nicht bekannt	Büdelsdorf, Sudetenstr. 14	02.12.1952	0114248446916
Meinhardt, Klara Helene, geb. Scholz, geb. 08.04.1875, verst. 08.11.1964	Molfsee, Hamburger Landstr. 9	26.11.1952	0114248446900
Holz, Helene, geb. 04.09.1881, verst. 21.04.1965	Jägerslust	16.07.1956	0114248446819 P
Leuke, Berta, geb. Riemer, geb. 14.05.1878, verst. 30.12.1967	Westerrönfeld, Joh.- Peter-Str. 2	03.12.1952	0114248446816
Böttcher, Reinhold August, geb. 28.12.1896, verst. 14.02.1968	Schierensee	22.12.1952	0114248446710
Bülow, Metha, geb. 05.11.1881, verst. 03.12.1961	Bordesholm	15.12.1952	0114248447593

Karell, Meta, geb. Schimkat, geb. 30.06.1889, verst. 05.11.1969	Alt Duvenstedt	18.12.1952	0114248446526
Lenkeit, Pauline Christine Wilhelmine, geb. Hein, geb. 18.11.1881, verst. 27.07.1959	Hanerau- Hademarschen, Holstenstr. 13	18.12.1952	0114248446429
Liebke, Otto, geb. 12.06.1884, Sterbedatum nicht bekannt	Damendorf	08.05.1953	0114248446414
Seehafer, Emma, geb. Neumann, geb. 19.03.1906, Sterbedatum nicht bekannt	Brekendorf	06.12.1952	0114248446365
Polz, Marie, geb. Hantl, geb. 13.04.1878, verst. 20.09.1965	Kronshagen	18.11.1952	0114248446254
Höfs, Mathilde, geb. Röske, geb. 19.10.1878, verst. 01.03.1967	Jevenstedt	17.12.1952	0114248446224
Klisch, Wilhelm Friedrich, geb. 19.07.1871, verst. 10.04.1960	Liesbüttel	03.12.1952	0114248446185
Witzki, Frieda, geb. Kneiphoff, geb. 04.03.1896, verst. 11.12.1960	Kronshagen	15.03.1953	0114248446164
Krause, Friedrich Albert Gottfried, geb. 03.05.1875, verst. 15.10.1961	Bordesholm	22.12.1952	0114248446105
Pretzel, Hedwig August Albertine, geb. Brandt, geb. 07.04.1877, verst. 22.03.1968	Westerrönfeld, Marienweg 2	15.11.1952	0114248446004

Siemoneit, Wilhelm George, geb. 04.06.1902, verst. 02.02.1962	Büsum, An Bord des Schiffes Büsum 56	10.03.1960	V 16049 N Hei
Jagusch, Alfred, geb. 02.03.1879, verst. 26.04.1965	Heide, Rüsdorfer Str. 3/11	19.09.1959	V 16195 N Hei
Purps, Willi Theodor, geb. 20.02.1884, verst. 15.11.1970	Heide, Lüttenheid 75	1957	V 16688 N Hei
Zieblinski, Ernestine, geb. Dambrowski, geb. 19.04.1875, verst. 15.02.1951, AG: Dombrowski, Frieda, geb. Zieblinski, geb. 23.04.1912, verst. 18.02.1960	Hennstedt	13.03.1958	V 18957 N Hei
Goldbach, Otto, geb. 20.08.1904, verst. 31.12.1945 (für tot erklärt) AG: Goldbach, Maria, geb. Rugulis, geb. 18.11.1907, verst. 24.06.1976	Heide, J.H. Fehrs-Str. 16	17.10.1958	V 19122 N Hei
Tilgner, Karl, geb. 05.01.1872, verst. 09.02.1960	Süderhoim	05.02.1966	V 20063 N Hei
Pfau, Alexander, geb. 15.09.107, verst. 11.10.1964	Bokelrehm, Neufelder Weg 10	25.11.1952	0114248451455
Brilla, Margaretha, geb. Ruhländer, geb. 06.09.1880, Sterbedatum nicht bekannt	Büdelsdorf, Friedhofsallee 6	24.11.1952	0114248451422
Haß, Magdalena Sophia, geb. Kolberg, geb. 22.06.1883, verst. 13. 03.1966	Büdelsdorf	25.11.1952	011424851419

Petersen, Dora Sophia Magdalena, geb. Voß, geb. 19.02.1871, verst. 20.02.1967	Rendsburg	07.12.1952	0114248451292
Schnack, Dorothea Margaretha, geb. 13.03.1873, verst. 23.02.1965	Bordesholm, Altenheim	08.12.1952	0114248451110
Rathjen, Hans, geb. 03.11.1860, verst. 06.10.1960	Bargfeld	05.02.1953	0114248451081
Michaelsen, Helene Margaretha, geb. Kreutz, geb. 02.09.1870, verst. 03.07.1960	Innien	18.02.1953	0114248451075
Kock, Cicilia, geb. Schwager, geb. 25.12.1879, verst. 23.05.1968	Embühren	26.01.1953	0114248451064
Arp, Sophie Magdalena, geb. Kähler, geb. 24.02.1873, verst. 05.04.1955	Bordesholm, Eiderstederstr.	15.10.1952	0114248450960
Harbs, Wiebke Maria Catharina, geb. Kühl, geb. 02.09.1873, verst. 19.06.1953	Breiholz	18.12.1952	0114248450957
Bielfeldt, Henning, geb. 24.07.1884, verst. 28.01.1967	Osterrönfeld	27.11.1952	0114248450936
Wunderlich, Ida Geb. Kobernuss, Geb. 02.12.1885, Sterbedatum nicht bekannt	Rendsburg, Am Exerzierplatz 6	29.12.1952	0114248450906
Struve, Anna Maria, geb. 17.10.1885, verst. 24.01.1965	Hanerau- Hademarschen	20.12.1952	0114248450859

Stöck, Ernestine, geb. 25.01.1889, verst. 08.04.1966	Hamdorf	29.12.1952	0114248450678
Haller, Adolph, Geb. 22.07.1879, Verst. 04.09.1965	Jevenstedt, Altenheim	29.12.1952	0114248450670
Rix, Maria Louise Elsabe, geb. 24.03.1872, verst. 25.01.1959	Wasbek	06.02.1953	0114248450662
Behrens, Anna, geb. Selk, geb. 23.01.1895, verst. 08.10.1968	Nortorf, Große Mühlenstr. 52	18.11.1952	0114248450581
Krabbenhöft, Anna Maria Magdalena, geb. Hamann, geb. 22.09.1877, verst. 05.08.1966	Rendsburg, Kieler Str. 73a	28.12.1952	0114248450513
Kersten, Bertha Emma Franziska, geb. Fleischer, geb. 01.12.1868, verst. 06.04.1962	Schulensee, Hamburger Landstr. 17	20.11.1952	0114248450460
Raasch, Emilie Wilhelmine Luise, geb. Kimms, geb. 07.04.1879, verst. 09.10.1957	Flensburg, Schleswiger Str. 30	09.12.1952	0114248447733
Schulz, Franz Karl Albert, geb. 02.03.1888, verst. 11.02.1962	Elsdorf- Westermühlen, Altenheim Hohenheide	18.11.1952	0114248447374
Nagel, Hulda Emilie, geb. Becker, geb. 30.04.1869, verst. 12.09.1961	Borgdorf-Seedorf	23.11.1952	0114248447347
Lemke, Apollonia, geb. Markuszewski, geb. 28.02.1898, verst. 10.08.1964	Bordesholm	20.11.1952	0114248447146

Seltner, Daria, Geb. Porfjanow, geb. 14.04.1889, verst. 22.10.1965	Hohenschulen, Gem. Achterwehr	30.12.1952	0114248446975
Krüger, Louise Wilhelmine, geb. 20.03.1879, verst. 24.01.1961	Bordesholm	02.12.1952	0114248446941
Hollmann sen., Franz, geb. 09.11.1869, verst. 09.09.1952	Wilster, Schmiedestr. 13	09.01.1958	V 21146/A N Hei
u.G. Maretzki, Sigismund, geb. 10.06.1912, vermisst AG: Maretzki, Emil, geb. ?	Norddeich	16.10.1959	V 20369 III N Hei
Heist, Marie, geb. 28.09.1881, verst. 15.01.1968	Hemme	20.04.1963	V 21536 N Hei
Lange, Karl, geb. 03.04.1895, verst. 13.01.1962	Hövede	10.01.1957	V 21372 N Hei
u.G. Musigmann(Willi), geb. 09.12.1884, verst. 08.07.1945 AG: Musigmann, Meta, geb. Kuhn, geb. 15.12.1891, verst.?	Hennstedt, 1971 Verzug nach Schwerin/DDR	12.12.1963	V 21256 N Hei
Dunker, Dorothea Friederike, geb. Haß, geb. 09.10.1870, verst. 27.09.1957	Kiel, Freiligrathstr. 4	22.11.1952	0114248472264
Krüger, Martha Maria Alwine, geb. 26.09.1887, verst. 07.01.1967	Bargfeld	20.11.1952	0114248472040

Richardt, Reinhold Friedrich Hermann, geb. 12.01.1885, verst. 12.12.1969	Nortorf, Breslauer Str. 6	18.12.1952	0114248471992
Schiller, Johanna, geb. Daumann, geb. 12.11.1871, verst. 23.09.1954	Oppendorf, Ortsteil Hof Schönhorst	03.12.1952	0114248471914
Jung, Paul, geb. 07.12.1907, verst. 22.03.1968	Schenefeld, Kellweg 18	19.12.1952	0114248471898
Killat, Anna Marie, geb. 22.07.1886, verst. 03.04.1967	Schwabe	06.09.1963	0114248471843
Jähnel, Hermann, geb. 08.12.1876, verst. 03.06.1966	Ottendorf	15.12.1952	0114248471662
Hellmich, Martha, geb. Seidel, geb. 22.01.1879, verst. 16.05.1965	Jägerslust	22.11.1952	0114248471611
Wrona, Anna Bertha, geb. Ornowski, geb. 14.11.1888, verst. 21.01.1967	Rendsburg, Arsenalstr. 3	07.12.1952	0114248471407
Schmidt, Friederike, geb. Schwenk, geb. 18.11.1881, verst. 02.07.1965	Lütjenwestedt	15.12.1952	0114248471287
Gerull, Karl Otto, geb. 29.10.1873, verst. 22.05.1965	Rammsee, Hamburger Landstr. 59	24.11.1952	0114248471222
Ullrich, Theresia, geb. Reim, geb. 16.02.1887, verst. 05.12.1966	Schacht-Audorf	04.12.1952	0114248471207
Stein, Karoline Johanna Bertha Wilhelmine, geb. Anders, geb. 01.03.1964, verst. 24.12.1964	Bordesholm	22.12.1955	0114248471028

Rabsch, Wanda, geb. Ganske, geb. 01.09.1884, verst. 17.09.1968	Rendsburg, Wilhelminenweg 61	14.08.1961	0114248455191
Palm, Anna Hedwig Martha, geb. Oeller, geb. 28.01.1878, verst. 17.11.1969	Nienborstel	21.07.1964	0114248452379
Fischer, Ernst, geb. 20.03.1874, Sterbedatum nicht bekannt	Rendsburg, Königsberger Str. 54	11.10.1956	0114248446649
Prohl, Martha, geb. Zöllkau, geb. 11.05.1881, verst. 17.09.1953	Neu-Duvenstedt, Heidberg	29.12.1952	0114248446274
		07.04.1961	V 46274
Hirt, Irmgard Helga, geb. 13.03.1935, verst. 05.02.1968	Osterrönfeld, Im Winkel 10	09.03.1964	0114248452371
Rehder, Anna Margaretha, geb. Sievers, geb. 10.01.1885, verst. 02.03.1966	Nübbel	10.01.1964	0114248452368
Röschmann, Anna Marie, geb. Mroskowiak, geb. 02.03.1881, verst. 01.01.1963	Molfsee, Ortsteil Schulensee, Dorfstede 8	18.12.1952	0114248452352
Möller, Claus Herrmann, geb. 14.11.1878, verst. 30.03.1967	Steenfeld, Ortsteil Liesbüttel	23.06.1961	0114248452322
Ter Nedden, Elisabeth, geb. 03.05.1893, verst. 23.05.1966	Kronshagen, Friedenskamp 15	17.12.1952	0114248452240
Von Zerrsen, Hedwig, geb. 04.09.1881, verst. 27.04.1965	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8	21.01.1953	0114248452191

Degenkolbe, Marie Magdalena, geb. Schlüter, geb. 23.06.1891, verst. 22.08.1964	Rendsburg, Sommerkamp 18	16.12.1952	0114248452088
Ohm, Margaretha Katharina, geb. 18.06.1893, verst. 16.05.1963	Elsdorf	20.10.1955	0114248452009
Sommerfeld, Hedwig, geb. 07.04.1888, verst. 31.12.1960	Christiansholm	03.12.1952	0114248452007
Rudzik, Marie, geb. Schellong, geb. 06.02.1876 verst. 28.03.1965	Rendsburg, Königskoppel 7	20.05.1955	0114248452006
Bombor, Renate Anna geb. Kiehl, geb. 18.04.1930, verst. ?	Rendsburg, Idstedtstr. 14	20.02.1955	0114248451915
Voß, Ida Catharina Maria, geb. 05.04.1879, verst. 07.09.1960	Bordesholm, Heintzestr. 31	29.12.1952	0114248451830
Appenowitz, Gustav, geb. 22.09.1872, Sterbedatum nicht bekannt	Rendsburg, Kastanienstr. 15	23.09.1953	0114248451773
Juds, Erich, geb. 01.05.1883 verst. 19.12.1958	Hohenwestedt	26.06.1953	0114248451653
Bluhm, Hans, geb. 15.01.1935, Sterbedatum nicht bekannt	Schacht-Audorf, Dorfstr.	06.06.1953	0114248451628
Oldenburg, Anna Marie Auguste, geb. Schöning, geb. 23.06.1869, verst. 03.02.1957	Schenefeld, Bahnhofstr. 10	29.05.1953	0114248451614

Eckardt, Klara Auguste, geb. Witt, geb. 27.05.1872, verst. 17.05.1966	Flintbek	05.12.1952	0114248436559
Heinrich, Gustav rudolf, geb. 21.01.1893, verst. 10.11.1968	Flintbek	29.01.1953	0114248436555
Schirmmacher, Berta Maria, geb. 11.09.1889, verst. 01.12.1964	Flintbek	04.12.1952	0114248436561
Karmitz, Selma, geb. Johannsen, geb. 07.02.1892, verst. 02.06.1966	Flintbek	28.11.1952	0114248436563
Podzun, Caroline Auguste, geb. Schiemann, geb. 05.08.1870, verst. 25.12.1957	Flintbek	24.11.1952	0114248436965
Freundt, Fritz, geb. 16.10.1887, verst. 05.10.1962	Flintbek	19.12.1952	0114248436978
Frommholz, Anna Lisbeth Ernestine, geb. Hardt, geb. 02.07.1883, verst. 15.06.1960	Flintbek	20.12.1952	0114248436976
Liese, Helene Gertrud Martha, geb. Wendt, geb. 26.07.1879, verst. 29.10.1960	Flintbek	29.11.1952	0114248436972
Acker, Alwin, geb. 06.08.1876, verst. 09.09.1956	Flintbek	23.12.1952	0114248437093
Bartels, Eduard David, geb. 14.02.1869, verst. 21.04.1964	Flintbek	19.12.1952	0114248436995

Beutsch, Ida Auguste, geb. Sperling, geb. 19.12.1879, verst. 30.08.1964	Flintbek	06.12.1952	0114248436981
Fendler, Wally Gertrud, geb. Schick, geb. 21.09.1875, verst. 25.03.1958	Flintbek, Mühlenberg 2	29.12.1952	0114248436979
Wegener, Therese, geb. 05.11.1893, verst. 29.05.1968	Flintbek, Mühlenberg 14	12.12.1952	0114248436566
Lüdtke, Reinhold, geb. 30.11.1869, verst. 01.07.1959	Flintbek	12.12.1952	0114248436993
Brandt, Anna Auguste Alwine Therese, geb. Rambow, geb. 20.01.1873, verst. 20.06.1956	Flintbek, Neue Schule	22.12.1952	0114248436983
Bahlau, Walter, geb. 29.06.1883, verst. 13.12.1954	Flintbek	15.12.1952	0114248436982
Krüger, Paul Arthur Friedrich, Geb. 08.12.1892, verst. 21.07.1954	Oesterborstel	08.02.1963	V 8495 N Hei
Diegner, Margarete Anna, geb. Stobbe, geb. 06.01.1900, verst. 15.02.1967 Rechtsnachfolge: Diegner, Johannes, geb. 25.05.1897, verst. 03.09.1986	Westerrönfeld, Lindenallee 39 Rendsburg, Herrenstr. 21/22	13.10.1959 28.01.1957	0114248433068 V 33068
Diegner, Johannes, geb. 25.05.1897, verst. 03.09.1986	Rendsburg, Herrenstr. 21/22	28.01.1957	V 1165

Luther, Martha Bertha Maria, geb. Schliemann, geb. 13.07.1877, verst. 31.08.1968	Nortorf, Marienburger Str. 38	08.12.1960	V 12654
Kubella, Maria, geb. 16.12.1889, verst. 12.10.1957	Flintbek	30.12.1952	0114248437055
Berger, Josef, geb. 29.05.1862, verst. 11.04.1955	Flintbek	24.12.1952	0114248437053
Numsen, Gertrud Wilhelmine Auguste Victoria, geb. 25.02.1882, verst. 23.08.1967	Flintbek	23.12.1952	0114248452456
Wolter, Luise, geb. Hackbarth, geb. 03.10.1875, verst. 12.10.1957	Flintbek	12.12.1952	0114248436986
Hölzel, Maria Franziska Friederike, geb. Baumann, geb. 13.03.1872, verst. 25.01.1955	Flintbek	24.11.1952	0114248437067
Umlauf, Karl, geb. 29.01.1895, verst. 29.04.1954	Flintbek	03.06.1953	0114248437066
Dombrowski, Friedrich, geb. 13.11.1900, verst. 16.03.1957	Flintbek	23.12.1952	0114248437064
Richitzkli, Franz, geb. 12.12.1882, verst. 30.12.1955	Flintbek	31.12.1952	0114248437059
Puttrig, Theophil, geb. 23.08.1867, verst. 09.01.1955	Flintbek	29.12.1952	0114248437000
Golchert, Margarete Bertha Johanna, geb. 04.04.1898, verst. 21.06.1959	Flintbek	20.05.1957	0114248436569

Wendt, Franz Karl Wilhelm, geb. 04.10.1878, verst. 25.08.1956	Flintbek	17.11.1952	0114248437073
Bialynski, Alwine Elisabeth, geb. Schröder, geb. 01.04.1884, verst. 01.08.1963	Flintbek	17.11.1952	0114248437070
Ewald, Franz, geb. 24.12.1882, verst. 26.11.1959	Wellsee	21.06.1958	0114248437083
Götsch, Fritz Friedrich, geb. 02.09.1875, verst. 28.05.1962	Flintbek	11.12.1958	0114248452513
Schütt, Marie, geb. Hoffmann, geb. 04.11.1874, verst. 02.05.1959	Flintbek	24.11.1952	0114248437081
Neumann, Walter, geb. 14.10.1925, verst. 14.06.1961	Flintbek	20.03.1958	0114248452512
Pudlack, Friedrich, geb. 14.05.1863, verst. 28.09.1961	Flintbek	17.11.1955	0114248437086
Rannow, Minna Luise, geb. 07.09.1884, verst. 14.05.1963	Groß Buchwald	20.11.1952	0114248436925
Semrau, Helene Rosalia, geb. Haußmann, geb. 08.03.1875, verst. 14.02.1967	Flintbek	25.01.1960	0114248436521
Wunsch, Kurt, geb. 13.06.1897, verst. 09.03.1964	Flintbek	26.04.1954	0114248452518
Lenz, Margarete, geb. Nordahl, geb. 23.02.1879, Sterbedatum nicht bekannt	Flintbek, Müllerhörn 9	25.04.1953	0114248436615

Jacobs, Margarethe, geb. Claußen, geb. 23.04.1893, Sterbedatum nicht bekannt	Flintbek	20.02.1953	0114248452517
Schwolow, Anna, geb. Barth, geb. 22.03.1881, verst. 30.08.1966	Flintbek	20.12.1952	0114248436549
Block, Rosalie, geb. Rochel, geb. 01.09.1876, verst. 30.11.1958	Brügge	08.12.1955	0114248436943
Barann, Marie Auguste, geb. Pfeil, geb. 25.07.1889, verst. 03.07.1963	Brügge	18.11.1952	0114248436939
Findling, Amanda, geb. Czichi, geb. 10.10.1877, verst. 18.03.1960	Flintbek	17.11.1952	0114248436936
Heesch, Claus Reimer, geb. 05.09.1875, verst. 14.06.1966	Brügge	17.11.1952	0114248452461

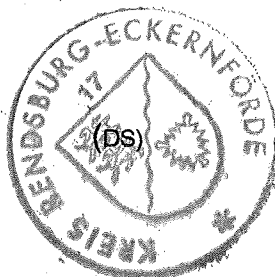
Das Verfahren kann nicht abgeschlossen werden, weil Personen, denen die Entscheidung zuzustellen wären, nicht ermittelt werden können. Alle betroffenen Personen werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten (Aufgebotsfrist)

nach Bekanntmachung dieser Aufforderung im Bundesanzeiger ihre Rechte geltend zu machen. Nicht geltend gemachte Rechte erlöschen mit Ablauf der Aufgebotsfrist.

Rendsburg, 01.12.2015

Im Auftrage



Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes WEHRAU / HAALERAU

für das Haushaltsjahr 20 16

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung ~~des Verbandsausschusses~~ / der ~~Verbandsversammlung~~* vom 16. 11. 15 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

23.600 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.05.16
(TT / MM / JJ)

§ 3

Der Verwaltungskostenbetrag wird wie folgt festgesetzt:

0,16 EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 04. Dez. 2015

Barpkecht, den 16. 11. 15
(Ort) (Datum)

J. B. A. S.
(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 09.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

40.600,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

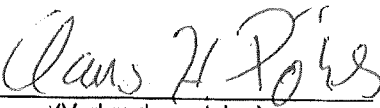
1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf -- Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.01.2016

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	13,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft		EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

Gnutz, den 09.11.2015


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Itzehoer Str. 25, 24622 Gnutz, nach telefonischer Absprache unter 04392-1840 oder 04392-401100, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 04. Dez. 2015

**Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 20.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

28.600 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

1.	Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag	19,50	EUR/Mitglied
2.	Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag	6,50	EUR/BE
3.	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	1,00	EUR/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der **01.07.2016** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am **04. Dez. 2015**

Duvenstedt, den 20.11.2015


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit der Verbandsrechnerin Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Oberer Bokeler Au

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – (LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~ vom 24.11.15 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

33.100 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,- Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 01.05.16
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>5,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>—</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 04. Dez. 2015

Ellerdorf, den 24.11.15
(Ort) (Datum)

Udo D. J.
(Verbandsvorsteher)

Wasser- und Bodenverband Olendieksau

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 25.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

98.800 €.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

3.000 €.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf | 0 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 10.000 EUR |
| 3. Der Hebetermin auf den | 01.05.2016 |

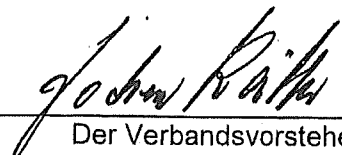
§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag | 17,00 EUR / Mitglied |
| 2. Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag | 7,00 EUR / BE |
| 3. Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft | 0,50 EUR / ha |

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 04. Dez. 2015

Langwedel, den 25.11.2015


Der Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bornbek/Bienebek

für das Haushaltsjahr **2016**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 27.11.2015. folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

40.800,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.07.2016

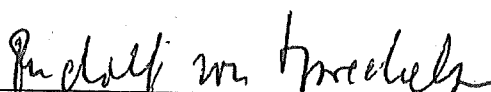
§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	27,50	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	9,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00	EUR/BE
Kapitaldienst	0,00	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 04. Dez. 2015

Geltorf, den 27.11.2015


(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied des o.a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes UNTERE BUCKENGRAB

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom 25.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

38.000,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

5.000,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.200,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 30.09.2015
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>9,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Liérel, den 25.11.2015
(Ort) (Datum)

Frank Thom
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 04. Dez. 2015

HAUSHALTSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Westensee

für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 43.400,00 € und die Aufwendungen mit 43.200,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan werden die Einnahmen mit 8.900,00 € und die Ausgaben mit 0,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 11,50 € (1.718 BE)

Flächenbeitrag: 3,00 € (6.287 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Schonwold, den 24.11.15
Ort


Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge

für das Haushaltsjahr 2016__

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom 24.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

114.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

Einnahmen von 55.000,00 EUR und Ausgaben von 40.000,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.09.2016.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>5,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>3,50</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>0,50</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>0</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>0</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>0</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>0</u>	EUR/ha

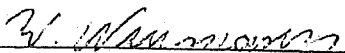
Owschlag

24.11.2015

(Ort)

den

(Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Dorfstr. 29, 24811 Owschlag, Tel.04336-3218: nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 04. Dez. 2015

WBV

Wasserbeschaffungsverband Holzbunge
24361 Holzbunge, Hauptstr. 13

Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2014

Aufgrund der Verbandssatzung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Jahresrechnung genehmigt:

Erfolgsrechnung:

Einnahmen:	45879,41 €
Ausgaben:	<u>35722,55 €</u>
Ergebnis	10156,86 € Jahresgewinn

Vermögensrechnung

Einnahmen:	29075,32 €
Ausgaben:	<u>11350,85 €</u>
Ergebnis	17724,47 € Zuführung zu den Verfügungsmitteln

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2016

Aufgrund der Verbandssatzung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung festgesetzt:

1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

Erfolgsrechnung:

Einnahmen:	44500,00 €
Ausgaben:	<u>44500,00 €</u>
Ergebnis	0,00 € Zuführung zum Vermögensplan

Vermögensrechnung

Einnahmen:	20500,00 €
Ausgaben:	<u>10500,00 €</u> (inkl. 5.000,- € Zuführung Rücklagen)
Ergebnis	10000,00 € Zuführung Kassenmittel

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 5.000,- € festgesetzt

3. Die Hebesätze werden für 2016 wie folgt festgesetzt:

Wasserbeitrag	1,18 €	/ m ³	brutto (inkl. 7,0 % Mwst)
Grundbeitrag je Anschluß	8,03 €	/ Monat	brutto (inkl. 7,0 % Mwst)

Eine Abschlagszahlung auf den jährlichen Wasserbezug ist fällig zum 01.07.2016

Die Jahresrechnung 2016 ist fällig zum 01.02.2017

Unterjährige Zwischen- und Abschlußrechnungen sind jeweils 14 Tage nach Rechnungserstellung fällig.

Anschlußgebühren:

Weideanschluss	300,00 €	einmalig	netto
Hausanschluß	1250,00 €	einmalig	netto

Seite 2

4. Aufwandserstattung für Einstellung der Wasserlieferung und Wiederinbetriebnahme

(A) Je Einstellung der Wasserlieferung wird eine Gebühr in Höhe von 80,- € netto berechnet

(B) Je Wiederinbetriebnahme wird eine Gebühr in Höhe von 150,- € netto berechnet

Diese Beträge sind fällig:

zu A: 1 Woche nach Einstellung der Wasserlieferung, jedoch vor einer evtl. möglichen Wiederinbetriebnahme

zu B: spätestens 1 Tag vor Wiederinbetriebnahme

Es gilt der Eingang auf dem Konto des Wasserbeschaffungsverbandes

5. Bauwasseranschluß

Die Nutzungsentschädigung für einen Bauwasseranschluß beträgt 30,- € (netto) kalenderjährlich

Holzbunge, 05. November 2015

WBV Holzbunge
- Wasserbeschaffungsverband -
Hauptstraße 13
24361 Holzbunge
Tel. 04356 / 590



(Hans-Jürgen Wieck, Vorstandsvorsteher)

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 18. August 2014 folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Am Noor** und hat seinen Sitz am Ort des amtierenden Vorstandsvorsitzenden. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Eckernförder Bucht.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist (ca.) 5.100 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Gewässer „Auslauf Windebyer Noor“, „Lachsenbach“, „Möhlwischgraben“, „Hemmelmarker Au“, „Harzhof“, und „Jordan“. Es handelt sich um Flächen in den Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Eckernförde, Gammelby, Goosefeld, Haby, Holtsee, Neudorf-Bornstein und Windeby.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigungen der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.
- (6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift "Wasser- und Bodenverband Am Noor".

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im digitalen Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 2. anstelle der Eigentümer der Grundstücke in bebauten Ortslagen sind die jeweiligen Gemeinden Verbandsmitglieder (korporative Mitgliedschaft),
 2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung

5. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (3) Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,50 Meter von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden,

dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

(1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren 14 Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder ein Schaubeauftragter.

(2) Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(4) Die Schauführerinnen und Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld und Auslagenersatz (z.B. Fahrkostenersatz).

Zweiter Abschnitt

Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

- (3) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
- (4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (6) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (8) Gewählt wird unter der Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder von dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2012.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidet mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,

12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 5.000 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
14. 2 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses zu wählen,

§ 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - a) jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - c) jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,

- d) jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2011.
(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
(3) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 5.000 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, 5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 5.000 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 15 erfolgen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

§ 22

(zu § 57 WVG)

Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

- (1) Der Verband kann eine oder eine/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.
- (3) Sie oder er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er hat der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten.
- (4) Sie oder er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (5) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer werden neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

(6) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören

1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 5.000 € im Einzelfall oder 500 € monatlich,
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500 €.

(7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha
e) Deichbau und -unterhaltung, Hochwasserschutz	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m + NN	eine Beitragseinheit/ha
f) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m + NN	eine Beitragseinheit/ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des digitalen Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden jährlich gehoben.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt ein vom Hundert des rückständigen Beitragssatzes vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 443).

§ 30

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anliegerinnen und Anlieger und Hinterlegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

Vierter Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und/oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 32

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

(zu § 6 Abs. 3 WVG)

Beschäftigte des Verbandes

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TW).

(2) Über die Vergütung des Kassenverwalters entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Der Verband kann auf diese Bekanntmachungen in der Eckernförder Zeitung hinweisen.
(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg - Eckernförde.
(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 20.000 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 20.000 €.

§ 37

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

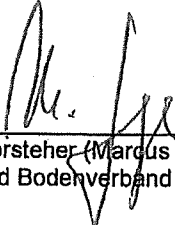
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 2008 mit allen Nachträgen außer Kraft.

**Beschlossen durch den
Verbandsausschuss:**

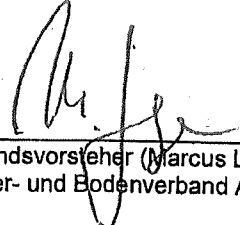
Goosefeld, den 18.08..2014

Ausgefertigt:

Goosefeld, den 18.08.2014



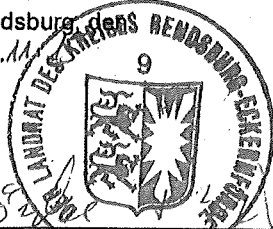
Verbandsvorsteher (Marcus Lange)
Wasser- und Bodenverband Am Noor




Verbandsvorsteher (Marcus Lange)
Wasser- und Bodenverband Am Noor

Genehmigt:

Rendsburg, den
27.11.






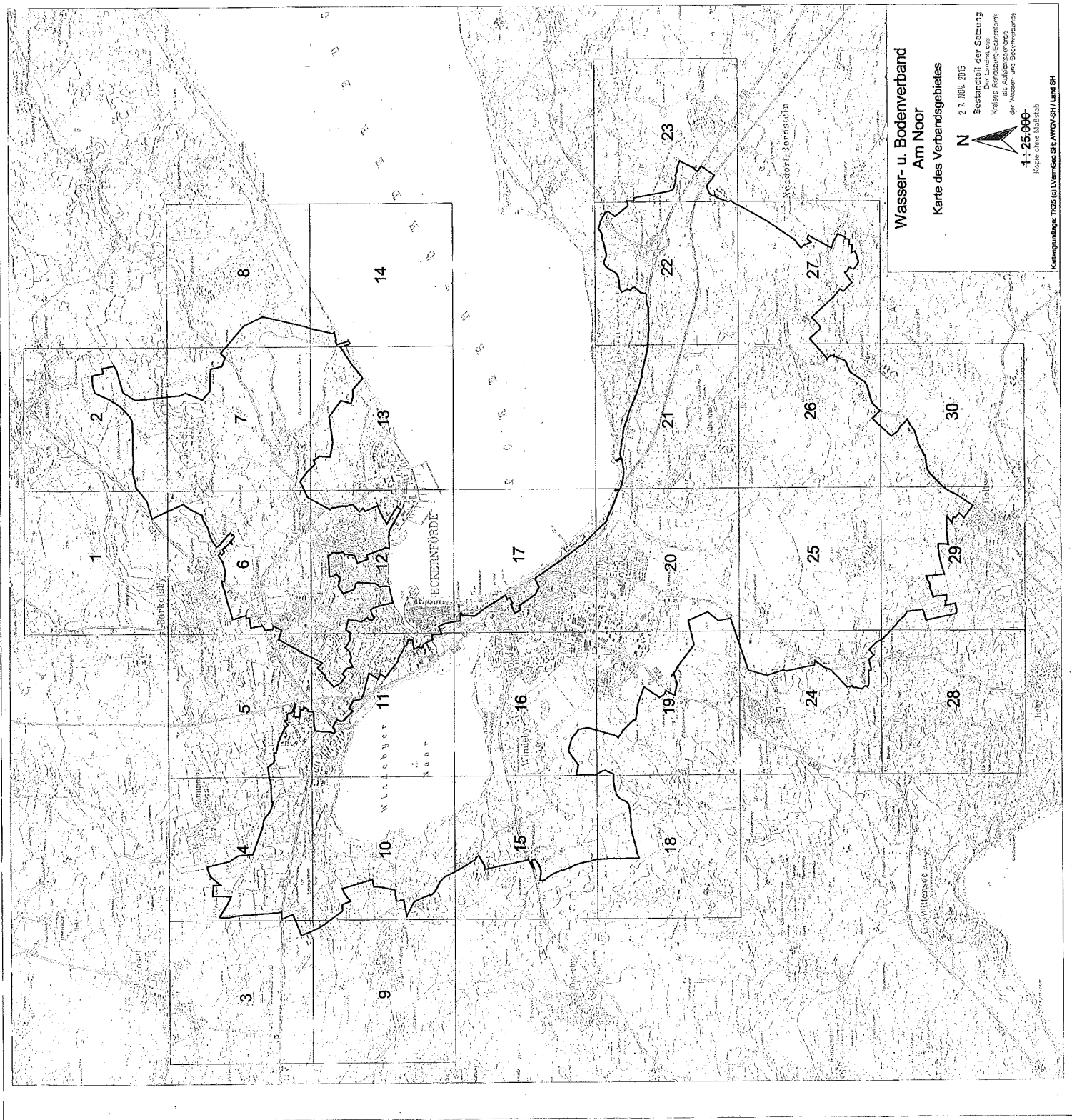
Der Landrat des Kreises
Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und
Bodenverbände

Bekannt gemacht:

Rendsburg, den **04. Dez. 2015**



Der Landrat des Kreises
Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und
Bodenverbände



**Wasser- u. Bodenverband
Am Noor**
Karte des Verbandsgebietes

27. NOV. 2015
Bestandteil der Satzung
zur Leitung des
Kreis-Forstwirtschaftsamt
des Wasser- und Bodenverbandes

1:25.000
Karte ohne Maßstab

N

Kartengrundlage: DGS (© LVermGeo SH, AMG/SH/Land SH)

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

07.12.2015, 09.12.2015, 11.12.2015

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde - Barkelsby

je eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen ca. 10-15 Soldaten.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 03.12.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt vom

09.12.2015 – 10.12.2015

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde – Hemmelmark – L 26 – Ludwigsburg
- Loose

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an der Übung ca. 40 Soldaten und 4 Radfahrzeuge..

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 03.12.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -